

Bekanntmachung

der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wehr der Gemeinde Selfkant vom **23. 06. 1992**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 24. Februar 1992 gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) eine Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wehr erlassen. Die Satzung wurde dem Regierungspräsidenten in Köln am 23. März 1992 gemäß § 11 BauGB angezeigt.

Mit Verfügung vom 2. Juni 1992, Az.: 35.2.91-5401-41.92 teilt der Regierungspräsident mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Gemäß § 12 BauGB wird die Satzung (einschließlich der zeichnerischen Darstellung) nachstehend bekanntgemacht.

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung liegen ab dem Tage der Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 5135 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

S a t z u n g

über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wehr der Gemeinde Selfkant - Ortsteilsatzung Nr. 15 - vom **23. 06. 1992**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885/122) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 203) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 24.02.1992 die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wehr beschlossen.

Begründung

Die Ortsteilsatzung soll planungsrechtliche Voraussetzungen schaffen. Sie umfaßt die im Zusammenhang bebaute, tatsächlich aufeinanderfolgende (zusammenhängende) Bebauung. Der Bereich der Satzung wird auf die zum Zeitpunkt ihres Erlasses vorhandene Bebauung festgesetzt.

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den in der beigefügten Ortsteilskarte ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Ortsteilskarte Nr. 15 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Ausnahmen

Soweit in den nach § 1 umschriebenen Gebieten Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Unbeachtlich sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB

- a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 23. 06. 1992

Der Bürgermeister



O t t e n